

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Riedenberg über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**  
**21.05.2015**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3), den Personalkosten (Nummer 4) sowie den sonstigen Kosten (Nummer 5) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- |                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| a) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10    | 6,10 € |
| b) ein Mannschaftstransportwagen MTW | 2,80 € |

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10    | 102,05 € |
| b) ein Mannschaftstransportwagen MTW | 23,25 €  |

**3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundensätze erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für:

- |  |         |
|--|---------|
| a) eine Tragkraftspritze (PFPN 10-750, PFPN 10-1000, TS 8/8)     | 48,13 € |
| b) umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Maske | 24,81 € |
| c) Generator (Notstromaggregat mit 8 KVA)                        | 26,59 € |
| d) Kettensäge  | 7,67 €  |
| e) Flutlichtscheinwerfer (1 Satz = 2 Stück)                      | 7,67 €  |

**4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundensätze erhoben.

**4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

**4.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- |   |         |
|---|---------|
| a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG): | 13,70 € |
| b) sonstige Bedienstete:  | 13,70 € |

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

**5. Sonstige Kosten**

**5.1 Materialverbrauch und sonstige Leistungen**

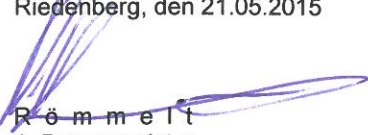
Für Materialverbrauch aller Art werden die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 v.H. berechnet. Für alle sonstigen in dieser Anlage nicht aufgeführten Leistungen werden Kosten unter Berücksichtigung des zur Verwendung kommenden Materials und des anfallenden Arbeitsaufwandes jeweils im Einzelfall festgelegt.

## 5.2 Fehlalarmierung

Nachfolgend genannte Einsätze werden dem Verursacher pauschal in Rechnung gestellt. In der Pauschale sind die Strecken-, Ausrückestunden-, Arbeitsstunden- und Personalkosten enthalten.

- |  |          |
|--|----------|
| a) Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen bei technischen Defekten ab der 2. Alarmierung innerhalb von 12 Monaten sofern die Brandmeldeanlage ordnungsgemäß und regelmäßig gewartet wurde | 300,00 € |
| b) Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen bei unsachgemäßem Umgang ab der 2. Alarmierung innerhalb von 12 Monaten sofern die Brandmeldeanlage ordnungsgemäß und regelmäßig gewartet wurde | 300,00 € |
| c) Fehlalarm bei vorsätzlicher Auslösung ab der 1. Alarmierung   | 300,00 € |

Gemeinde Riedenberg  
Riedenberg, den 21.05.2015

  
R ö m m e l t  
1. Bürgermeister